

Anlage 3c

Bestätigung über die Einhaltung der Eigenerbringungsquote im Falle von Unterauftragsvergaben gemäß Ziffer V. Nr. 1 lit. a) des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA)

Hinweis:

Anlage 3c ist während der Laufzeit des öDA bei jeder Neuvergabe von Subunternehmerleistungen als Nachweis und Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen für Unterauftragsvergaben nachzuweisen.

Es wird bestätigt, dass (zutreffendes ankreuzen):

- - Unteraufträge betreffend die Durchführung von Personenbeförderungsdiensten
 - sofern sie die EU-Schwellenwerte übersteigen – in einem transparenten, fairen, wettbewerblichen und mittelstandsfreundlichen Verfahren gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen für Sektorenauftraggeber vergeben wurden, oder
 - unterhalb der EU-Schwellenwerte mindestens drei Angebote bei geeigneten Unternehmen eingeholt wurden.
 - die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen einschließlich dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass die Einhaltung der über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegebenen quantitativen, qualitativen und sozialen Mindeststandards für die jeweilige öffentliche Personenverkehrsleistung sichergestellt ist;
 - der Zuschlag nur auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde;
 - der Wert der insgesamt untervergebenen Verkehrsleistungen nicht mehr als 60 % des Gesamtwertes der vom öDA erfassten Personenbeförderungsdienste umfasst.

Datum,

Unterschrift

koveb